

# **Abteilungssatzung der Tischtennisabteilung des SV Leonberg/Eltingen e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Ziel der Abteilung ist es, entsprechend § 2 der Vereinssatzung des SV Leonberg/Eltingen e.V. („Vereinssatzung“) die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes im Tischtennis zu ermöglichen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern.
2. Die Tischtennisabteilung bietet für alle Altersstufen aller Geschlechter eine umfassende Plattform zur Ausübung des Tischtennissports in den Bereichen Leistungssport, Breitensport und Freizeit-/Hobbysport. Diese Bereiche tragen gemeinsam zum Angebot unseres Vereins bei. Keiner dieser Bereiche darf durch seine Ansprüche die anderen Bereiche überfordern.
3. Die Satzung des SV Leonberg/Eltingen e.V. gilt ausnahmslos auch für die Abteilung. Sind in der Abteilungssatzung Bestimmungen enthalten, die der Satzung widersprechen, gelten die Regelungen des SV Leonberg/Eltingen e.V.. Dies gilt auch für Tatbestände, die aus dieser Abteilungssatzung nicht hervorgehen (z.B. Geschäftsjahr, Ehrungen, Ordnungsmaßnahmen). Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, solche Widersprüche durch eine Anpassung an die Vereinssatzung zu beseitigen. Die übrigen Bestimmungen der Abteilungssatzung werden durch solche Widersprüche in ihrer Gesamtheit nicht berührt.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Abteilung kann nur werden, wer die Mitgliedschaft beim SV Leonberg/Eltingen e.V. besitzt und seinen Beitritt zur Abteilung schriftlich erklärt. Weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Abteilung ist die fristgemäße Entrichtung des Abteilungsbeitrages gemäß der Beitragsordnung der Abteilung (aktive Mitgliedschaft).
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung besteht für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 3 und § 4 der Vereinssatzung.

## **§ 3 Pflichten der Abteilungsmitglieder**

1. Die Abteilungsversammlung beschließt in Anwendung der Beitragsordnung die Entrichtung eines Abteilungsbeitrages, der neben dem Vereinsbeitrag erhoben wird. Näheres hierzu ergibt sich aus der Beitragsordnung (BO) der Abteilung. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des SV Leonberg/Eltingen e.V. .
2. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, dass Gemeinschaftsleistungen (z.B. bei Veranstaltungen der Abteilung) zu erbringen sind. Bei Nichterfüllung einer solchen Gemeinschaftsleistung kann durch die Abteilungsleitung eine Umlage in Absprache mit dem Vorstand erhoben werden.
3. Mit Eintritt in die Abteilung erkennt das neue Mitglied die Abteilungssatzung und die Beitragsordnung der Abteilung an.

## § 4 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung (§ 5) und die Abteilungsleitung (§ 6).

## § 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Wirtschaftsplanes der Abteilungsleitung
  - Entlastung der Abteilungsleitung
  - Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
  - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach der Delegiertenordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V.
  - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungssatzung und der Beitragsordnung
  - Festsetzungen von Gemeinschaftsleistungen bzw. der Umlagen
  - Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge von Abteilungsmitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern der Abteilung bekannt gegeben werden. Die Einladung kann schriftlich oder über verbreitet genutzte elektronische Medien erfolgen. Die Abteilung muss sicherstellen, dass die elektronisch versandten Einladungen ohne System-Fehlermeldungen versandt worden sind und muss dafür ein entsprechendes Verzeichnis führen und aktuell halten. Die Abteilung kann von keinem Mitglied die Nutzung bestimmter elektronischer Medien einfordern. Anträge an die Abteilungsversammlung müssen spätestens eine Woche vorher dem Abteilungsleiter oder seinem Vertreter schriftlich zugegangen sein.
4. Für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und für Wahlen gelten die Regelungen des § 12 Nrn. 7 und 8 der Satzung des SV Leonberg/Eltingen e.V. sinngemäß. Dies gilt nicht für die Auflösung der Abteilung.
5. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn entweder
  - dies mindestens ein Viertel aller Abteilungsmitglieder verlangen und ein schriftlicher Antrag mit geforderten Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussvorschlägen vorliegt
  - der Vorstand des SV Leonberg/Eltingen e.V. dies verlangt
  - die Abteilungsleitung dies mit Mehrheit beschließt oder
  - die Abteilungsleitung auf Dauer beschlussunfähig geworden ist.Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 6 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und besteht aus

- dem Abteilungsleiter und zwei stellvertretenden Abteilungsleitern,
- dem Leiter für Finanzen und Verwaltung = stv. Abteilungsleiter
- dem Leiter Sportbetrieb = stv. Abteilungsleiter sowie
- dem Jugendleiter und
- dem Leiter Information und Kommunikation

Diese Funktionen müssen bei ihrer Wahl grundsätzlich mit unterschiedlichen Personen besetzt werden. Bei besonderen Personalengpässen kann ein Mitglied des Abteilungsvorstands für ein Jahr kommissarisch auch ein zweites Ressortübernehmen.

Die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder werden zeitlich versetzt.

In einem Jahr werden der Abteilungsleiter, der Leiter für den Sportbetrieb und der Leiter Kommunikation/Information gewählt, im folgenden Jahr der Leiter für Finanzen und Verwaltung und der Jugendleiter.

2. Die Abteilungsleitung ist als Ganzes verantwortlich für

- die Nominierung der Mannschaften für den Spielbetrieb
- die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Finanzmittel
- die Anschaffung und Veräußerung von Abteilungseigentum gemäß der Finanzordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V.
- die Anstellung bzw. den Einsatz von Übungsleitern
- die Durchführung von Veranstaltungen der Abteilung, die im Einzelfall von Organisationskomitees im Auftrag des Abteilungsvorstands geleitet werden können
- Verhandlungen mit Sponsoren und Gönnern/Unterstützern der Abteilung
- Entgegennahme der schriftlichen und der elektronischen Post über einen geeigneten Verteilermechanismus

3. Für den Abteilungsleiter gilt im Einzelnen:

- Er ist nach seiner Wahl von der Delegiertenversammlung des SV Leonberg/Eltingen e.V. zu bestätigen.
- Er vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand, dem Hauptausschuss, gegenüber dem zuständigen Verband, dem die Abteilung angehört und gegenüber der Stadtverwaltung.
- Er lädt zu den ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen ein.
- Er organisiert und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung.
- Er leitet etwaige von der Abteilungsversammlung eingesetzt Ausschüsse.
- Er unterschreibt gemeinsam mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des Vereins und dem Leiter Finanzen und Verwaltung der TT-Abteilung die Übungsleiter- und Trainer- sowie Arbeitsverträge.
- Er ist zuständig für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Abteilung.
- Seine beiden Stellvertreter, der Jugendleiter und der Leiter Information und Kommunikation werden ebenfalls für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.

4. Für den Leiter für Finanzen und Verwaltung gilt im Einzelnen:
  - Er führt das Abteilungskonto und die Barkasse der Abteilung und verwaltet eventuelle Abteilungsanlagen. Er ist berechtigt, Ausgaben nach Beschluss der Abteilungsleitung vorzunehmen. Im Vertretungsfall wird der Abteilungsleiter oder bei dessen Nicht-Verfügbarkeit der Leiter Sportbetrieb die Ausgaben vornehmen.
  - Er verwaltet die Mitgliederkartei der Abteilung und überwacht die Entrichtung des Abteilungsbeitrags und eventueller Umlagen (vgl. § 3 Ziffer 2).
  - Er verwaltet das erhaltene Vereins- oder Abteilungseigentum und erstellt in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter die Entwürfe für den Wirtschaftsplan der Abteilung, über den in der Abteilungsversammlung beschlossen wird.
  - Er bereitet die Unterlagen für die Prüfungen der beiden Kassenprüfer vor.
  - Er hat für die Einhaltung der Finanz- und Kassenprüfungsordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V. Sorge zu tragen.
  
5. Für den Leiter Sportbetrieb gilt im Einzelnen:
  - er hat für die Bereitstellung der für den Sportbetrieb notwendigen Geräte zu sorgen und deren Verwendung und Verbleib nachzuweisen,
  - er hat rechtzeitig im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des SV Leonberg/Eltingen e.V. die für Training und Sportbetrieb benötigten Hallen zu reservieren
  - er macht Vorschläge für kurz- und mittelfristige sportlicher Ziele, die im Abteilungsvorstand besprochen werden
  - er macht Vorschläge für die halbjährig erforderliche Aufstellung der Mannschaften für den Spielbetrieb und leitet die Spielerversammlung, bei der die Aufstellungen besprochen werden.
  - Für den Fall, dass in der Spielerversammlung kein Konsens gefunden wird, legt der Leiter Sportbetrieb die Aufstellungen fest.
  
6. Für den Jugendleiter gilt im Einzelnen:
  - Er vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung.
  - Er hat für eine ordentliche Jugend- und Nachwuchsarbeit und die Einhaltung der Jugendordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V. Sorge zu tragen.
  - Er ist verantwortlich für die Aufstellung der Jugendmannschaften und stimmt sich bei Überschneidungen mit dem Sportbetrieb der Aktiven/Erwachsenen mit dem Leiter Sportbetrieb ab.
  - Er beruft mindestens einmal im Jahr eine Abteilungs-Jugendversammlung ein. Die Arbeit im Jugendbereich wird durch eine eigenständige Jugendordnung des SV Leonberg/Eltingen e.V. geregelt.
  
7. Für den Leiter Kommunikation und Information gilt im Einzelnen:
  - er führt Protokolle über die Sitzungen und über die Abteilungsversammlungen,
  - er ist verpflichtet, diese Protokolle einzelnen Mitgliedern der Abteilung zugänglich zu machen sowie dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen,

- er organisiert die Präsentation der Abteilung in der Presse oder über elektronische Medien vereinsintern und nach außen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen,
- er stimmt sich bei externen Publikationen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Abteilung mit dem Abteilungsleiter ab.

8. Von der Abteilungsversammlung werden für den Zeitraum von zwei Jahren max. drei Beisitzer gewählt. In der der Wahl nachfolgenden Sitzung der Abteilungsleitung werden deren Tätigkeitsbereiche festgelegt.

### **§ 7 Kassenprüfer**

Von der Abteilungsversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Aufgabe es ist, die korrekte Führung der Abteilungskasse zu prüfen. Sie dürfen nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein. Bei der ordentlichen Abteilungsversammlung erstatten sie Bericht. Beim Ausscheiden der Kassenprüfer obliegt die Kassenprüfung dem Hauptverein.

### **§ 8 Auflösung der Abteilung**

1. Die Abteilung ist aufzulösen, wenn einem entsprechenden Antrag mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens ein Drittel aller Abteilungsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung der Abteilung sind alle Mitglieder verpflichtet ihnen überlassene Gegenstände aus Abteilungs- bzw. Vereinseigentum zurückzugeben. Alle Gegenstände und Finanzmittel gehen auf den SV Leonberg/Eltigen e.V. über.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsatzung wurde in der Abteilungsversammlung am 10.01.2018 beschlossen und gilt ab sofort.

Leonberg, den 10.01.2018